

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**der Firma R&Q Rework Quality Services Dürholt GmbH & Co. KG, Hausinger Str. 6,
40764 Langenfeld - im Folgenden Dürholt/wir genannt -
Stand: 04.07.2018**

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Auftraggeber“). Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge zur Erstellung von Werken, zur Erbringung von Dienstleistungen und insbesondere zur Durchführung von Qualitätskontrollen an zur Verfügung gestellten Gegenständen ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeiten durch uns direkt durchgeführt werden oder durch Subunternehmer. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung durch den Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Aufträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müssen.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung für ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Beauftragt uns der Kunde mit der Erbringung von Leistungen, so ist dieses Angebot grundsätzlich verbindlich. Erstellen wir für den Kunden ein Angebot, so ist dieses grundsätzlich freibleibend, wir halten uns jedoch für den Zeitraum von 14 Tagen ab Zugang beim Auftraggeber daran gebunden.

§ 3 Leistungsfrist und Leistungsverzug

(1) In den individuell mit dem Auftraggeber zu schließenden Verträgen werden Leistungsfristen zur Erbringung der von uns geschuldeten Leistungen festgesetzt. Hierbei kann es sich späteste Leistungstermine oder auch um Termine für Teilleistungen handeln. Lediglich schriftlich vereinbarte Leistungsfristen sind verbindlich

(2) Sofern wir verbindliche Leistungsfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Auftraggeber hierüber

unverzöglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist nicht erbringbar, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten

(3) Der Eintritt unseres Leistungsverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Rechte des Auftraggebers gem. § 8 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Unsere Leistung erbringen wir in Abhängigkeit von dem individuellen Vertrag in unseren Geschäftsräumen, wo grundsätzlich dann auch der Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung, sowie für eine etwaige Nacherfüllung liegt. Werden Lieferungen und Leistungen auf Verlangen und Wunsch des Auftraggebers an einem anderen Ort erbracht, so gilt dieses Ort als Erfüllungsort für Lieferung und Leistung und in diesem Fall ist auch dort eine etwaige Nacherfüllung zu erbringen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der einer Qualitätskontrolle unterzogenen Produkte geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber auf diesen über. Wünscht der Kunde die Versendung der Produkte, geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte, sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Ist eine Abnahme vereinbart oder erforderlich, gelten ergänzend die in diesen AGB getroffenen Vereinbarungen. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Leistungserbringung

(1) Der Auftraggeber hat die durchzuführenden Qualitätskontrollen und zu erbringenden Leistungen im Detail vorzugeben (s. u. Mitwirkungsleistungen).

(2) Bei der Durchführung und Gestaltung unserer Tätigkeiten sind wir sowohl in organisatorischer, als auch tatsächlicher Sicht frei. Wir organisieren und planen die durchzuführenden Leistungen anhand der fachlichen Vorgaben des Auftraggebers komplett selbständig.

(3) Die von uns eingesetzten Mitarbeiter unterliegen ausschließlich unserem Weisungsrecht. Für die Anleitung und Instruierung der Mitarbeiter werden Teams gebildet, welche mit einer von uns eingesetzten Teamleitung versehen werden.

(4) Wir üben ausschließlich das arbeitgeberseitige Weisungsrecht über unsere Mitarbeiter aus und bestimmen Ort, Zeit und Umfang der zu erbringenden Arbeiten anhand der dem Auftraggeber gegenüber zu erbringenden Leistungen nach freiem Ermessen.

(5) Der Einsatz von Personal und/oder Maschinen zur Erbringung von geschuldeten Leistungen für den Auftraggeber steht uns nach billigem Ermessen frei.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise aus der von uns zur Verfügung gestellten aktuellen Nettopreisliste. Die Preise aus der Nettopreisliste verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Wünscht der Auftraggeber die Versendung der einer Qualitätskontrolle unterzogenen Produkte, so trägt der Auftraggeber die Transportkosten, sowie die Kosten einer ggf. vom Auf-

traggeber gewünschter Transportversicherung. Zur Versendung sind wir nur verpflichtet, sofern dies ausdrücklich Vertragsbestandteil und Auftrag geworden ist. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, trägt der Auftraggeber.

(3) Der Preis ist fällig und zu zahlen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AGB unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(7) Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Auftraggeber ausschließlich mit befreiender Wirkung gegenüber der Crefo-Factoring Rhein-Wupper GmbH, Kuller Straße 11, 42651 Solingen auf das Konto:

Konto: 13 36 29 6

BLZ: 342 500 00

BIC: SOLSDE33XXX

IBAN: DE11 3425 0000 0001 3362 96

Bei der Sparkasse Solingen,

an welche wir sämtliche unserer Forderungen abgetreten haben.

§ 7 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen unverzüglich vor Beginn des Auftrages uns zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung kann schriftlich oder in Textform erfolgen, sowie per E-Mail. Zu den zur Verfügung zu stellenden Unterlagen gehören insbesondere folgende:

- *Produktbeschreibung*
- *schriftliche Anweisung Prüfverfahren*
- *Beschreibung der Fehler*

(2) Die zu prüfenden Produkte sind uns im Falle, dass die Tätigkeiten bei uns Inhouse erbracht werden sollen, spätestens 24 Stunden vor Beginn der Tätigkeit kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Für den Fall unserer Leistungserbringung Inhouse beim Kunden, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung frei zugänglich sind und in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stehen.

(3) Im Falle der Erbringung unserer Leistung Inhouse beim Kunden hat der Auftraggeber die notwendigen Beistellungsleistungen zu erbringen. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet einen hinreichend großen Arbeitsraum zur Durchführung unserer Leistungen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitsraum soll grundsätzlich ausreichend von anderen Arbeitsbereichen des Auftraggebers abgegrenzt und diese Abgrenzung hinreichend deutlich gemacht sein. Soweit möglich ist ein Arbeitsbereich zu wählen, welcher durch entsprechende Vorrichtungen gegen Zutritt durch Dritte (auch Mitarbeiter des Auftraggebers) gesichert werden kann.

(4) Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass wir, sowie unsere Mitarbeiter, Teamleiter, etc. jederzeit zu den vereinbarten Leistungserbringungszeiten Zugang und Zutritt zu den entsprechenden Arbeitsflächen, welche für uns auszuweisen sind, haben.

(5) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass unsere Mitarbeiter in keinem Falle in Arbeitsläufe beim Auftraggeber eingebunden oder sonst wie in dem Betrieb eingegliedert werden.

(6) Der Auftraggeber weist seine Mitarbeiter an und instruiert diese darüber, dass wir und unsere Mitarbeiter keinerlei Weisungsrecht der Mitarbeiter des Auftraggebers unterliegen. Sollten Wünsche, Beschwerden o. ä. bzgl. uns oder unserer Mitarbeiter bestehen, weist der Auftraggeber seine Mitarbeiter an, diese direkt an unsere Geschäftsleitung mitzuteilen.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anforderung die erforderlichen Beistellungen, wie z. B. Wasser, Strom, Licht, etc. kostenfrei zur Verfügung zu stellen zur Erbringung unserer Leistungen, sofern die Tätigkeiten Inhouse beim Auftraggeber erbracht werden.

§ 8 Abnahme

(1) Ist für unsere Leistungen die Durchführung einer Abnahme erforderlich, so gilt grundsätzlich folgendes:

a) Die Abnahme der von uns im Auftrag erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt grundsätzlich am Ort der Leistungserbringung (s. o.), sofern nichts anderes vereinbart ist.

b) Wir werden den Auftraggeber nach eigener Wahl fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich darüber informieren, dass die beauftragte Leistung abnahmebereit zur Verfügung steht. Der Kunde ist dann zur Durchführung der Abnahme verpflichtet.

c) Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Meldung bzw. dem Zugang unserer Rechnung den Auftragsgegenstand/die Auftragsgegenstände abnimmt und die Abnahme ausdrücklich erklärt.

(2) Für den Fall, dass auf Wunsch des Kunden die Ware/Produkte verschickt werden, kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, wenn er nach Erhalt der Ware nicht innerhalb von einer Woche ausdrücklich die Abnahme bestätigt.

8.1 Abnahmeprüfung

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft oder nach Erhalt der Ware die Abnahmeprüfung an den übergebenen Produkten vorzunehmen und die Übereinstimmung mit der von ihm dargestellten Spezifikationen, sowie anhand der von ihm vorgegebenen Prüfdaten zu überprüfen.

8.2 Abnahmeerklärung

Entspricht unsere Leistung den zuvor vom Auftraggeber erteilten technischen Spezifikationen und etwaigen ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme.

8.3 Abnahmefiktion

8.3.1 Erklärt der Auftraggeber vier Wochen nach der Übergabe der Leistung durch uns die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel gemeldet, so gilt die Leistung als abgenommen.

8.3.2 Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Auftraggeber die Leistungen/geprüften Gegenstände in Gebrauch nimmt, ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich beeinträchtigt wäre.

8.3.3 Ergänzend gelten die Regelungen des HGB für den Erwerb von Handelsware zwischen Vollkaufleuten. Auf die Regelungen des § 377 HGB wird ausdrücklich hingewiesen und diese werden auch zur Grundlage der Untersuchungs- und Rügepflichten im Falle von Werkverträgen gemacht.

8.4 Nachbesserungsrecht

Treten während der Abnahmeprüfung durch den Kunden Mängel oder Probleme auf, so sind diese in einem Abnahmeprotokoll aufzuführen. Das Abnahmeprotokoll ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, uns eine angemessene Frist zur Beseitigung der im Abnahmeprotokoll genannten Mängel einzuräumen. Hierbei hat sich die Frist grundsätzlich an der Frist zu orientieren, die für die Erbringung der Leistung selbst vereinbart war. Die vom Auftraggeber festgestellten Mängel werden entsprechend dieser Frist gem. den Vorgaben dieses Vertrages, sowie gesetzlicher Regelungen geprüft und ggf. beseitigt. Die erbrachten Leistungen werden sodann erneut zur Abnahme vorgestellt. Die Regelungen zur Abnahme richten sich dann nach den hier vorstehenden Bedingungen.

§ 9 Mängelansprüche des Auftraggebers

(1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Erbringung der Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Erbringung der Leistung gelten nur die von uns im Rahmen des Vertragsschlusses abgegebenen Erklärungen.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).

(4) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung/Abnahme und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Preis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

(7) Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Produkte zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.

(9) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 10 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11 Verjährung

(1) Von den Regelungen der §§ 634 Nr. 1, 2 und 4, 634 a, sowie unter Abweichung von ggf. 438 Abs. 1 Nr. BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Mitverschulden

(1) In jedem Falle hat der Kunde sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, wie z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Wuppertal. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Wuppertal, Juli 2020


Network & Quality Service
Geschäftsbüro
Duisenberg & Co.KG
Häusinger Str. 8
40764 Langenfeld